



Bearb.: Mag. Stefan Hössl
Tel.: +43 (3572) 83201-171
Fax: +43 (3572) 83201-550
E-Mail: bhmt-shw@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen



GZ: BHMT-363281/2025-7

Judenburg, am 18.11.2025

Ggst.: u. T., Abnahme pyrotechnischer Gegenstände anlässlich der
Großveranstaltung MotoGP 2025

B e s c h e i d

S p r u c h:

Die im Zuge der Sportveranstaltung „MotoGP 2025“ am Areal „Red Bull Ring“ in 8724 Spielberg im Zuge von Kontrollen durch die Streife PYRO 601 abgenommenen nachstehend angeführten **pyrotechnischen Gegenstände** werden für verfallen erklärt:

- 1x Bengalfackel rot-weiß-rot Kat. T1
- 10x Multiflash Kat. F2
- 7x Bengalflamme blau Kat. T1
- 16x Bengalflamme gelb Kat. T1
- 8x Rauchfackel Kat. T1
- 4x Smokegenerator orange Kat. P1
- 1x Smokegenerator weiß Kat. P1
- 1x Smokegenerator violett Kat. P1
- 1x Powersmoke rot Kat. T1
- 1x MR-Smoke grün Kat. P1
- 1x MR-Smoke blau Kat. P1
- 1x MSF-60 Fackel gold Kat. T1

Rechtsgrundlage:

§ 41 Abs. 1 PyroTG 2010, BGBl. I Nr. 131/2009 idF BGBl. I Nr. 32/2018

8750 Judenburg • Kapellenweg 11

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG: IBAN AT383800001904105201 • BIC RZSTAT2G

Begründung:

Mit Bericht der LPD Steiermark vom 28.08.2025 wurde der Behörde bekanntgegeben, dass im Zuge der Großveranstaltung „MotoGP 2025“ am Gelände „Red Bull Ring“ in 8724 Spielberg im Zuge von Kontrollen nach dem Pyrotechnikgesetz am dortigen Veranstaltungsgelände und den angrenzenden Campingplätzen Rot und Gelb, in Summe 52 pyrotechnische Gegenstände aufgefunden wurden. Die Besitzer besagter Gegenstände konnten allerdings nicht erhoben werden.

Gemäß § 41 Abs. 1 PyroTG sind pyrotechnische Gegenstände und Sätze, für das Böllerschießen bestimmter Schießbedarf und Vorrichtungen sowie für die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen bestimmte Abschuss- oder Abbrennvorrichtungen und Geräte, die den Gegenstand einer nach § 40 strafbaren Handlung bilden, von der Behörde für verfallen zu erklären, wenn

1. sie dem Täter oder einem Mitschuldigen gehören und die Verfallserklärung zur Abwehr von Gefahren, die mit missbräuchlichem oder leichtfertigem Gebrauch oder unsicherer Verwahrung verbunden sind, geboten erscheint, oder
2. sie einem Menschen auszufolgen wären, der zu ihrem Besitz nicht berechtigt ist, oder
3. ihre Herkunft nicht feststellbar ist.

Kann keine bestimmte Person verfolgt werden, ist auf den Verfall gemäß Abs. 2 leg. cit. selbstständig zu erkennen, wenn im Übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Gemäß Abs. 1 oder 2 leg. cit. verfallene Gegenstände oder Sätze gehen gemäß § 41 Abs. 3 PyroTG in das Eigentum des Bundes über.

Gemäß § 40 Abs. 1 PyroTG begeht eine Verwaltungsübertretung ua. jemand, der in sachlichem, örtlichem und zeitlichem Zusammenhang mit einer Sportveranstaltung pyrotechnische Gegenstände und Sätze besitzt.

Aus dem Bericht der LPD Steiermark vom 28.08.2025 geht hervor, dass im Zuge der Großveranstaltung „MotoGP 2025“ am Gelände „Red Bull Ring“ in 8724 Spielberg im Zuge von Kontrollen nach dem Pyrotechnikgesetz am dortigen Veranstaltungsgelände und den angrenzenden Campingplätzen Rot und Gelb die im Spruch dieses Bescheides ersichtlichen pyrotechnischen Gegenstände abgenommen wurden, wobei keine Täter bekannt sind.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden und gemäß § 16 Abs. 1 leg. cit. der Verfall auszusprechen.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde an das Verwaltungsgericht** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich **bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das Internet mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten. Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 50 zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits **bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen**; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl des Bescheides) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtszahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Sie haben das Recht, bei Mittellosigkeit für dieses Verfahren Verfahrenshilfe (anwaltliche Unterstützung) zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, bei der Behörde einzubringen und muss ein Vermögensbekenntnis enthalten. Für den Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe ist eine Pauschalgebühr von € 25 (IBAN wie zuvor) zu entrichten. Falls Sie Verfahrenshilfe innerhalb der Beschwerdefrist beantragen, beginnt die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses über die Bestellung der Rechtsanwältin/des Rechtsanwaltes und des verfahrensgegenständlichen Bescheides an diese/n (neu) zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie (neu) zu laufen.

Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Jasmine Grasser
(elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

1. Amtstafel und Homepage der Bezirkshauptmannschaft Murtal zur öffentlichen Bekanntmachung iSd § 17 VStG
2. das Bezirkspolizeikommando Murtal zur Verwertung bzw. Vernichtung der im Spruch angeführten pyrotechnischen Gegenstände nach Rechtskraft dieses Bescheides iSd § 18 VStG. Ein entsprechender Nachweis über die Verwertung oder Vernichtung ist der Behörde binnen zwei Monaten ab Rechtskraft des Bescheides vorzulegen.

 Das Land Steiermark	Unterzeichner	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2025-11-18T11:23:57+01:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	